

## Richtlinien über die Finanzierung der Arbeit der Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder des Gemeinderates

### 1. Grundsätze

- (1) Die Stadt Ludwigsburg stellt den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitgliedern Haushaltsmittel zur Finanzierung des Sach- und Personalaufwands, der für die Ausübung ihrer Gemeinderatstätigkeit erforderlich ist, nach näherer Bestimmung dieser Richtlinie, zur Verfügung.
- (2) Bei der Verwendung der Haushaltsmittel sind die Regelungen dieser Richtlinie und der Grundsatz der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung (§ 77 Absatz 2 Gemeindeordnung) zu beachten. Als Orientierung dienen die Grundsätze des Innenministeriums für die Fraktionsfinanzierung aus kommunalen Haushaltsmitteln in der jeweils geltenden Fassung.

### 2. Budget

- (1) Als Ersatz für den notwendigen sachlichen und personellen Aufwand erhalten die Fraktionen des Gemeinderates (§ 3 Abs. 1 der Geschäftsordnung des Gemeinderates) sowie Gruppierungen und Einzelmitglieder eine Entschädigung. Diese wird teilweise als monatlicher Grundbetrag, teilweise als Betrag pro Mitglied ausgezahlt.

Die Entschädigung wird von den Fraktionen des Gemeinderates, Gruppierungen und Einzelmitgliedern selbst bewirtschaftet, diese darf nur für die Finanzierung der Gemeinderatsarbeit verwendet werden. Die Finanzierung von Parteien und Wählervereinigungen ist unzulässig. Dies betrifft auch Wahlwerbung.

- (2) Als Grundbetrag erhält jede Fraktion 100 Euro je Monat.  
In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 im Zuge der Haushaltskonsolidierung wird der Betrag auf 75 Euro pro Monat gekürzt.
- (3) Einzelmitglieder sowie Gruppierungen und Fraktionen erhalten zusätzlich je Mitglied 60 Euro pro Monat.  
In den Haushaltsjahren 2022 und 2023 wird der Betrag im Zuge der Haushaltskonsolidierung je Mitglied auf 50 Euro pro Monat gekürzt.
- (4) Die Auszahlung des sich aus Grundbetrag und Betrag pro Mitglied zusammensetzenden Budgets erfolgt monatlich durch Überweisung auf ein zweckgebundenes Konto der jeweiligen Fraktion oder Gruppierung bzw. des Einzelmitglieds.

### 3. Räumliche und technische Infrastruktur

- (1) Die Fraktionen, Gruppierungen und Einzelmitglieder ohne Fraktionsstatus erhalten ohne Anrechnung auf die Budgetmittel als Grundausrüstung:
  1. Geeignete Räumlichkeiten im Kulturzentrum nebst laufenden Betriebskosten nach städtischem Standard. Bei der Bemessung von Zahl und Größe der einzelnen Räume ist entsprechend den räumlichen Gegebenheiten die Mitgliederzahl angemessen zu berücksichtigen.
  2. Mobiliar (Sitz- und Büromöbel, Schränke) für diese Räume entsprechend den personellen Notwendigkeiten. Die Ausstattung erfolgt gemäß dem bei der Stadtverwaltung üblichen Standard.
  3. Bürogrundausrüstung, einschließlich Wartung und Instandhaltung, welche technische Geräte wie Festnetztelefon, Beamer mit Leinwand sowie einen Internetanschluss, Kopierkarte für Multifunktionsgeräte und Kühlschrank mit Getränken enthält.  
Einmalige und laufende Kosten für Telekommunikationsgeräte, die nicht durch die Stadt zur Verfügung gestellt sind, werden nicht übernommen.
  4. Die für einen kommunalen Sitzungsdienst (Ratsinformationssystem) erforderliche Ausstattung an Hard- und Software wird von der Stadt gestellt. Die Rahmenbedingungen (Geräteauswahl, Zugriffsmöglichkeiten, Einschränkungen aus Datenschutzgründen etc.) werden in Abstimmung mit Nachweis über die Mittelverwendung (Verwendungsnachweis)

### 4. Nachweis über die Mittelverwendung (Verwendungsnachweis)

- (1) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ist eine schriftliche Versicherung der Fraktionsvorsitzenden sowie Gruppensprecher und Einzelstadträte erforderlich, dass die Mittel bestimmungsgemäß unter Einhaltung dieser Richtlinie nur für die Geschäftsbedürfnisse der Fraktion, Gruppierungen und Einzelstadträte verwendet wurden. Des Weiteren ist ein prüfungsfähiger Verwendungsnachweis in Form einer summarischen Darstellung der wesentlichen Ausgabearten mit den darauf entfallenden Beträgen auf dem bereitgestellten Vordruck aufzustellen. Da die Nachweise sowohl der örtlichen als auch der überörtlichen Prüfung unterliegen, sind die entsprechend dazugehörenden Rechnungen und Belege chronologisch sortiert für zehn Jahre zu archivieren.
- (2) Fraktionsmittel, die nicht gemäß den Richtlinien verwendet werden, sind zurückzuzahlen.
- (3) Die ordnungsgemäße Verwendung der Fraktionsmittel von einer Fraktion, Gruppierung oder einem fraktionslosen Gemeinderatsmitglied muss bis zum 01. September des nächsten Jahres der Stadtverwaltung vorliegen.  
Wenn innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung der Stadt keine oder keine prüffähigen Unterlagen vorliegen, so werden ab dem Folgemonat dieses Jahres keine Fraktionsmittel mehr ausgezahlt.

## 5. Rückzahlung nicht verwendeter Mittel

- (1) Am Ende einer Wahlperiode werden die nicht ausgeschöpften Mittel (Restmittel) bis auf den Jahresgrundbetrag und die Pro-Kopf-Beträge des vergangenen Jahres von den Fraktionen, Gruppierungen und Einzelstadträten an die Stadt zurückbezahlt.
- (2) Ist ein bislang Anspruchsberechtigter im neu gewählten Gemeinderat nicht mehr vertreten, so hat er binnen einer Frist von drei Monaten die Abrechnung vorzulegen und die noch nicht oder nicht bestimmungsgemäß verwendeten Mittel in voller Höhe zurückzuerstatten.

## 6. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten am 01.01.2022 in Kraft. Sie ersetzen die vom Gemeinderat am 01. März 2018 getroffenen Festlegungen.

Ludwigsburg, den 16.12.2021

gez.

Dr. Matthias Knecht  
Oberbürgermeister

Der Gemeinderat der Stadt Ludwigsburg hat in seiner Sitzung am 16.12.2021 vorstehende Richtlinien beschlossen.